Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1883)

Rubrik: Einberufung des Grossen Raths

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Bern, den 12. April 1883.

Herr Grossrath!

Am 7. dies sind dem Regierungsrathe eine Anzahl Vorstellungen eingereicht worden, welche mehr als 8000 Unterschriften stimmfähiger Bürger tragen und die Revision der Staatsverfassung verlangen.

Da nach § 4 des Dekrets vom 2. März 1870 betreffend die Verfassungsrevisionsbegehren dieselben dem Grossen Rathe innerhalb eines Monats vorgelegt werden sollen, so hat der Unterzeichnete im Einverständniss mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Grossen Rath auf Dienstag den 1. Mai zusammenzuberufen, wobei dann noch einige laufende Geschäfte zur Behandlung kommen werden.

Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Mit Hochschätzung!

Der Grossrathspräsident
Niggeler.

Sitzung des Grossen Rathes.

Dienstag den 1. Mai 1883.

Vormittags um 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Niggeler.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 207 anwesende Mitglieder; abwesend sind 52, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Bühlmann, v. Büren, Fattet (Pruntrut), Gaillet, Hennemann, Imer, Laubscher, Marchand (Renan), Schnell, v. Tscharner; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Amstutz, Batschelet, v. Bergen, Berger, Beutler, Blösch, Boinay, Born, Boy de la Tour, Burren (Köniz), Chodat, Choquard, Fattet (St. Ursitz), Fueter, Gerber (Steffisburg), v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen (J. G., Saanen), v. Grünigen (Gabriel, Saanen), Hauert, Hofer (Signau), Hornstein, Käch, Kaiser (Grellingen), Klaye, Linder, Meister, Meyer (Bern), Monnin, Müller (Tramlingen), Nägeli, Reichenbach, Rem, Renfer, Riat, Rieder, Rosselet, Schär, Schneider, Tschanen (Dettligen), Ueltschi, Werder.

Tagesordnung:

Volksbegehren für Verfassungsrevision.

Präsident. Das Haupttraktandum, das zur Einberufung des Grossen Rathes Veranlassung gegeben hat, ist die Frage, ob die 8000 Unterschriften für die Anhandnahme der Verfassungsrevision zusammengekommen sind. Der Regierungsrath hat die Sache vorläufig untersucht und gefunden, dass eine genügende Anzahl von Unterschriften vorhanden seien, und er wird demnach den Antrag stellen, es sei dem Volke die Frage vorzulegen, ob eine Verfassungsrevision stattzufinden habe, und wenn ja, ob sie durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei.

Es fragt sich nun, ob Sie die Unterschriftenbogen noch an eine Kommission weisen, oder einfach auf den Bericht des Regierungsrathes entscheiden wollen.

Sahli. Ich wünsche zunächst den Bericht der Regierung zu hören. Wenn er so lautet, dass der Grosse Rath hinreichend edifizirt ist, so wird man wohl von der Ernennung einer Kommission Umgang nehmen können.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen, Derselbe lautet, wie folgt:

Herr Präsident!
Herren Grossräthe!

Die §§ 90 und 91 der Berner Staatsverfassung vom 13. Juli 1846 schreiben Folgendes vor: «Der Antrag zu einer Revision der Verfassung kann gestellt werden: 1. von dem Grossen Rathe; 2. von wenigstens 8000 stimmfähigen Bürgern in der vom Gesetze zu bestimmenden Form. Sobald ein solcher Antrag gemacht wird, soll der Grosse Rath den politischen Versammlungen die Frage zum Entscheide vorlegen: 1. ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle? und wenn ja, 2. ob die Revision durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei.»

Es haben nun Anfangs April d. J. 8072 Bürger durch das Mittel des Comite's der Volkspartei das Begehren um Revision der Verfassung gestellt, wozu nachträglich noch 149 Unterschriften eingelangt sind. Die sämmtlichen Unterschrifen wurden einer vorläufigen Prüfung unterworfen, und es fand sich, dass bloss 10 Unterschriften nicht gemäss § 2 des Dekrets vom 2. März 1870 beglaubigt waren, so dass immerhin die von der Verfassung geforderte Zahl der 8000 Unterschriften überschritten ist, wobei dahin gestellt bleibt, ob alle Unterschriften wirklich von Denjenigen herrühren, auf deren Namen sie lauten.

Gemäss § 4 des erwähnten Dekrets hat der Regierungsrath hierauf die Einberufung des Grossen Rathes auf 1. Mai 1883 veranstaltet, welchem er die eingelangten Unterschriften übermittelt, mit dem Antrage:

1. die Frage der Verfassungsrevision dem Volke zum Entscheide vorzulegen, und wenn sie bejaht wird,
2. das Volk anzufragen, ob diese Revision vom Grossen Rathe oder einem Verfassungsrathe vorzunehmen sei;
3. die daherige Volksabstimmung auf den 3. Juni nächsthin anzuordnen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 28. April 1883.

Im Namen des Regierungsraths
der Regierungspräsident
Stockmar,
der Kanzleisubstitut
V. Giroud.

Die Umfrage über diesen Antrag wird eröffnet, aber von der Versammlung nicht benutzt, und der Präsident schreitet daher sofort zur

Abstimmung.

1. Für Niedersetzung einer Kommission Minderheit.
2. Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Widerspruch genehmigt.

Der Regierungsrath zeigt an, dass er dem Herrn Major K. *Schnell* die erbetene *Entlassung* als *Waffenkommandant* der *Kavallerie* in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt habe.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden in das bernische Landrecht aufgenommen:

1. Joh. Konrad *Haas,* aus Gais, Kanton Appenzell A.-Rh., Lehrer auf dem Dentenberg bei Vechigen, geb. 1822, Ehemann der Anna Maria Heiniger, geb. Kammermann, von Affoltern i. E., kinderlos, welchem das Ortsburgerrecht der Gemeinde Vechigen zugesichert ist, mit 129 von 135 gültigen Stimmen;
2. Christian Ludwig *Bechstein,* von Lauffen am Neckar, Königreich Württemberg, geb. 1848, Photograph, in Burgdorf, verheiratet mit Rosina Bertha Sigrist, von Vordemwald (Aargau), Vater eines Knaben, welchem das Ortsburgerrecht von Gadmen zugesichert ist, mit 113 von 135 gültigen Stimmen;
3. Leonhard Georg *Ströbel,* von Oberöstheim (Bayern), geb. 1853, Zuckerbäcker, in Bern, Ehemann der verwittweten Anna Maria Durheim, geb. Arenz, von Bern, kinderlos, welchem die Burgergemeinde Oberhofen das Ortsburgerrecht zugesichert hat, mit 117 von 135 gültigen Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird:

1. der Elisabeth *Leiser*, geb. Seiler, von Seedorf, den 14. Februar 1882 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Wechselfälschung zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, das letzte Viertel dieser Strafe erlassen;

2. dem Johann *Liechti*, von Landiswyl, den 15. Dezember 1880 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Misshandlung mit tödtlichem Ausgange zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt, das letzte Viertel dieser Strafe erlassen.

Strafnachlassgesuch des F. *Ledermann*, gewesenen Stationsvorstands in Neuenstadt, wegen Widerhandlung gegen Art. 67 b des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 zu sechszig Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt, auf dieses Gesuch wegen mangelnder Kompetenz nicht einzutreten.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern werden, hat vor ungefähr einem Jahre in Neuenstadt ein ziemlich bedeutender Eisenbahnunfall stattgefunden, wobei mehrere Personen ziemlich schwere Verletzungen davontrugen. In Folge dessen wurden oberinstanzlich der Bahnhofvorstand und sein Stellvertreter, ein Weichenwärter und zwei Maschinisten zu Strafen verurtheilt. Der Bahnhofvorstand, der 60 Tage Gefangenschaft erhalten und diese Strafe angetreten hat, reichte ein Begnadigungsgesuch zu Handen des Grossen Rathes ein.

Wäre es der Fall, in dieses Gesuch einzutreten, so würde ich den Antrag gestellt haben, demselben theilweise zu entsprechen, und bei diesem Anlasse hätte ich mir vielleicht erlaubt, einige Bemerkungen über die Frage anzubringen, wer an dem Unglücke schuld ist, ob nur Angestellte, oder nicht auch die Gesellschaft selbst. Allein der Grosse Rath des Kantons Bern ist nicht kompetent, in diesem Falle zu entscheiden. Schon früher war man in derartigen Fragen im Zweifel darüber, in welchen Fällen Begnadigungsgesuche vor die Bundesversammlung, und in welchen Fällen vor die kantonalen Behörden gehören. Es ist nämlich nicht ganz sicher, ob in Fällen, wo ein Bundesgesetz Anwendung findet, die Begnadigung der Bundesversammulng zusteht, oder nicht. Die Praxis war etwas schwankend, und es ist vorgekommen, dass auch der Grosse Rath solche Begnadigungsgesuche behandelte. Nun ist aber in der letzten Session der Bundesversammlung die Frage dahin entschieden worden, dass in allen Fällen, wo ein Urtheil gestützt auf ein Bundesgesetz ausgesprochen worden ist, das Begnadigungsrecht ausschliesslich der Bundesversammlung zustehe. Mit Rücksicht hierauf wird beantragt, auf das vorliegende Gesuch nicht einzutreten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Präsident. Hiemit sind unsere Traktanden erschöpft. Ich theile noch mit, dass die ordentliche Sommersitzung am Schlusse dieses Monats stattfinden wird.

Schluss der Sitzung und der Session um 11½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.